

lanzierung, durchgeführt. Bei Investitionsvorhaben, Maßnahmen und baulichen Anlagen, die nur der städtebaulichen Bestätigung bedürfen, werden die Standortberatungen gemäß der DBO von den Organen des Bauwesens durchgeführt.

(4) Über das Ergebnis der Standortberatung ist ein Protokoll auszufertigen. Die darin getroffenen Festlegungen sind für die Beteiligten verbindlich.

§ 6

Die Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung ist das zusammengefaßte Ergebnis der Überprüfung des vorgeschlagenen Standortes für das geplante Vorhaben zur Sicherung der weitestgehenden Übereinstimmung der Standortanforderungen mit den Standortbedingungen sowie der komplexen Gesamtentwicklung des Gebietes, des Bezirkes bzw. des Kreises. Die Standortgenehmigung enthält zugleich die städtebauliche Bestätigung des Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtbauamtes als obligatorischen Bestandteil. Einzelheiten der städtebaulichen Bestätigung sind in der DBO geregelt.

(2) Die Standortgenehmigung ist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 eine Anlage der Aufgabenstellung des Investitionsvorhabens.

(3) Mit der Standortgenehmigung können durch die zuständigen staatlichen Organe Auflagen erteilt werden, die für den Planträger verbindlich sind. Die zuständigen staatlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der von ihnen erteilten Auflagen zu kontrollieren.

(4) Die Standortgenehmigung befreit nicht von der Einholung der bauaufsichtlichen Genehmigung gemäß der DBO und anderer gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen.

§ 7

Der Antrag auf Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung ist von dem fachlich zuständigen Planträger oder dem für die Maßnahme Verantwortlichen oder dessen Beauftragten bei der Bezirksplankommission des zuständigen Rates des Bezirkes oder der Abteilung Planung und Bilanzierung des zuständigen Rates des Kreises zu beantragen.

(2) Der Antrag ist zweifach vor der Bestätigung der Aufgabenstellung oder analoger Unterlagen für Investitionsvorhaben bzw. vor der Entscheidung über die Durchführung von standortgenehmigungspflichtigen Maßnahmen zu stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Standortgenehmigung sind die in der Anlage 1 genannten Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen vorzulegen, wenn nicht entsprechend § 5 Abs. 1 andere Festlegungen getroffen wurden.⁴

(4) Im Einvernehmen mit der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes und dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises und dem Kreisbauamt kann die Beibringung der erforderlichen Unterlagen auch in bestimmten Zeitabschnitten erfolgen, wenn diese aus berechtigten Gründen zur Zeit der Antragstellung nicht vorgelegt werden können und voraussichtlich die Festlegung des Standortes nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Erteilung der Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung wird vom Leiter der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes oder vom Leiter der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises erteilt, sofern sich der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises die Erteilung der Genehmigung nicht vorbehält.

(2) Bei der Erteilung der Standortgenehmigung ist das vollständige Vorhaben (Endausbaustufe, gesamtes Rekonstruktionsvorhaben) zugrunde zu legen. Die Erteilung der Genehmigung für Teilvorhaben oder -Objekte ist nur dann zulässig, wenn bereits die Standortgenehmigung für das gesamte Vorhaben erteilt wurde.

§ 9

Geltungsdauer der Standortgenehmigung

(1) Die Geltungsdauer einer Standortgenehmigung ist gleichzeitig mit der Erteilung der Standortgenehmigung festzulegen und grundsätzlich auf 3 Jahre zu begrenzen.

(2) Bei Tagebaueuaufschlüssen, Kabelvorhaben der Deutschen Post, die mehrere Ortsnetze miteinander verbinden sollen, sowie bei Vorhaben des Funkwesens der Deutschen Post kann die Geltungsdauer bis auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt werden.

(3) Die Standortgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit der Baudurchführung begonnen wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist bei dem Organ zu beantragen, das die Standortgenehmigung erteilt hat.

(4) Die Standortgenehmigungen für Vorhaben verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, nicht mehr zutreffend sind. Die Standortgenehmigung ist neu zu beantragen.

(5) Der Planträger bzw. der Verantwortliche oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, Veränderungen des geplanten Vorhabens gemäß Absätzen 3 und 4 gegenüber dem Antrag auf Standortgenehmigung der zuständigen Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes bzw. der zuständigen Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises mitzuteilen. Diese entscheiden im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt, ob die erteilte Standortgenehmigung weiterhin Gültigkeit behält.

(6) Nach Fertigstellung des Projektes des Investitionsvorhabens ist der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes bzw. der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises von den Planträgern bzw. deren Beauftragten in jedem Falle mitzuteilen, welche Veränderungen sich gegenüber den Angaben im Antrag auf Standortgenehmigung (§ 7 Absätze 3 und 4) ergeben haben oder zu bestätigen, daß keine Veränderungen bei der Projektierung eingetreten sind.

§ 10

Entscheidung von Streitfällen

In Streitfällen hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegen die Standortentscheidung Einspruch zu erheben:

- a) bei Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang bis zu 5 Millionen DM und bei standortgenehmigungspflichtigen Maßnahmen beim Leiter der zu-